

II-6830 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3454 IJ

1989-03-10

A N F R A G E

der Abgeordneten Partik-Pablé, Apfelbeck
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Lösung der Causa Sinowatz durch Abolition des
Bundespräsidenten

Dem Profil-Artikel "Der gütige Präsident" Heft Nr. 9 27.2.1989 ist zu entnehmen, daß es hinsichtlich der Causa Sinowatz in der Oberstaatsanwaltschaft Wien zu Meinungsdifferenzen gekommen ist. Oberstaatsanwalt Eduard Schneider vertrat die Meinung, dem Justizminister die Zurücklegung der Anzeige gegen alle Verdächtigen zu empfehlen und alle Verfahren einzustellen. Der zuständige Referent der Oberstaatsanwaltschaft Hofrat Gerhard Riedl sprach sich aber vehement dagegen aus. Diese Auffassungsdifferenz sei umso bemerkenswerter, da im Verfahren "Worm" die Ausführungen des Richters (freie Beweiswürdigungen) selbst nach den Worten des jetzigen Anwaltes von Sinowatz dem Rechtsanwaltskammerpräsidenten Schuppich "im Ergebnis richtig sei", folglich die Voraussetzungen für einen Strafantrag wegen falscher Zeugenaussage vorliegen würden. Vor Gericht die Unwahrheit zu sagen, bedeutet in der Regel ein Fehlurteil zu verursachen und ist zu Recht ein sehr ernstgenommenes und mit hoher Strafandrohung (bis zu einem Jahr Gefängnis) versehenes Delikt. Es geht schließlich um eines der wesentlichsten Elemente der richterlichen Wahrheitsfindung und damit der Rechtsfindung.

Die unterfertigten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Entspricht es den Tatsachen, daß der zuständige Referent der Oberstaatsanwaltschaft Wien, dem Bericht der Saatsanwaltschaft Wien beitreten wollte?
- 2) Entspricht es den Tatsachen, daß der leitende Oberstaatsanwalt das Verfahren gegen Dr. Sinowatz und andere einstellen wollte?
- 3) Entspricht es den Tatsachen, daß die Abolitionslösung nach dem Wunsch der Oberstaatsanwaltschaft einen Kompromiß der verschiedenen Ansichten darstellen sollte?
- 4) Unter welchen Voraussetzungen kommt es generell zu einer Abolition und welche Beweggründe bestehen im konkreten Fall für eine solche?
- 5) Wie lauten die Erwägungen des Referenten der Oberstaatsanwaltschaft Wien für die Einbringung von Strafanträgen?
- 6) Wie lauten die Erwägungen des Oberstaatsanwaltes für die Einstellung des Verfahrens?
- 7) Wie werden Sie oder wie haben Sie entscheiden?